

LEITFADEN ZUM NACHTEILSAUSGLEICH FÜR PRÜFUNGEN AN DER KATHO

Handreichung für Studierende

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho)
Catholic University of Applied Sciences

vom 14. Juni 2021

Impressum

Herausgeber_innen:

Senatsausschuss Inklusion der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

Prüfungsausschuss im Fachbereich Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

1.	Warum dieser Leitfaden?	3
2.	Allgemeine Hinweise zum Auftrag der Beauftragten für Inklusion.....	3
3.	Allgemeine Hinweise zum Nachteilsausgleich	4
4.	Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?	5
5.	Nachteilsausgleich bei Modulprüfungen	5
5.1	Wie erfolgt die Beantragung? Welche Nachweise sind nötig?.....	5
	Wie ist der Antrag zu stellen?	5
	Muss eine Schweigepflichtentbindungserklärung beigefügt werden?	6
	Wann muss der Antrag gestellt werden?	6
	Wo muss der Antrag gestellt werden?	6
	Inhalt des Antrags: Auf die Nachweise kommt es an!	6
5.2	Der Entscheidungsprozess	6
5.3	Der Bescheid	7
6.	Beispiele für einen Nachteilsausgleich	8
7.	Beratungsangebote und nützliche Links	8
7.1	Beratungen der Beauftragten für Inklusion	8
	Abteilung Münster	8
	Abteilung Köln	8
	Abteilung Paderborn.....	9
	Abteilung Aachen	9
7.2	Nützliche Links und Quellen.....	9

1. WARUM DIESER LEITFADEN¹?

Laut einer aktuellen Studie des Studierendenwerks (vgl. Poskowsky et al. 2018) sind 11 % der Studierenden von einer studienrelevanten Beeinträchtigung betroffen.

Längst nicht alle Studierende machen von ihrem Recht auf Nachteilsausgleich Gebrauch. Unkenntnis, mangelnde Wahrnehmbarkeit von Informationen, Angst vor Diskriminierung und Benachteiligung oder Scham, sich gegenüber Dritten zu offenbaren, können mögliche Gründe sein. Dieser Leitfaden möchte Studierende ermutigen, ihr Recht einzufordern und eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Studierende wissen meist selbst am besten, wo Einschränkungen vorhanden sind und wie diese ausgeglichen werden können. Die Beauftragten für Inklusion können als Expert_innen die Studierenden im Prozess der Beantragung von Nachteilsausgleichen beraten und unterstützen.

Alle Beratungen sind selbstverständlich vertraulich und finden in einem geschützten Rahmen statt.

2. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM AUFTRAG DER BEAUFTRAGTEN FÜR INKLUSION

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho) ist verpflichtet, die chancengleiche Teilhabe aller Studierenden zu sichern. Entsprechende rechtliche Rahmungen finden sich auf Bundesebene im Hochschulrahmengesetz (HRG) und auf Landesebene im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG). Auf der Ebene der Grundordnung (§ 2 Abs. 4 GO) benennt die katho die Mitwirkung an der sozialen Förderung von Studierenden mit Behinderungen als ihre Aufgabe. Entsprechende Empfehlungen sind darüber hinaus auch in der Arbeitshilfe der Hochschulrektorenkonferenz „Eine Hochschule für Alle“ vom 21.04.2009 beschlossen worden. Die Beauftragte_n für Inklusion wirken darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung Rechnung getragen wird, die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden und eine Gleichstellung aller Studierenden realisiert wird.

Die Beauftragten für Inklusion haben innerhalb der Hochschule u.a. folgende Aufgaben:

- Sie beraten und unterstützen Studierende, die aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung beeinträchtigt sind, bei allen studienvorbereitenden, studienbegleitenden und prüfungsrelevanten Fragen. Dazu gehört die Beratung vor Aufnahme des Studiums, Beratungen zu möglichen Nachteilsausgleichen während des Studiums oder auch Beratungen zu spezifischen Unterstützungsmaßnahmen bei Lehrveranstaltungen oder Praktika.
- Sie wirken allgemein darauf hin, barrierefreie Studien- und Prüfungsbedingungen zu gestalten. Dies kann z.B. die Beratung bei baulichen Maßnahmen, bei der Anschaffung notwendiger assistiver Technologien oder bei der barrierefreien Gestaltung zentraler Dienstleistungen der katho betreffen oder sich auf die Beratung von Lehrenden zu einer barrierefreien Hochschuldidaktik beziehen.

Gerne können Sie jederzeit ein Beratungsgespräch bei den_der Beauftragten für Inklusion in ihrer Abteilung vereinbaren. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unten.

¹ Dieser Leitfaden dient zur Erläuterung der geltenden Regelungen des HG NRW und der PO AT der katho über den Nachteilsausgleich.

3. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM NACHTEILSAUSGLEICH

Die Modulhandbücher und Prüfungsordnungen der katho regeln Studien- und Prüfungsanforderungen in den jeweiligen Studiengängen.

Studierende mit Behinderungen und gesundheitlicher Beeinträchtigung können die hier genannten zeitlichen und formalen Vorgaben oft nicht wie vorgesehen erfüllen. Sie haben ein Recht darauf, dass die Hochschule angemessene Vorkehrungen trifft, um evtl. vorhandene Benachteiligungen bei der Studienorganisation oder bei Prüfungen abzubauen und die Bedingungen individuell anzupassen.

Weiterhin muss auch immer die Chancengleichheit aller Studierenden gewahrt bleiben, d. h. durch einen Nachteilsausgleich dürfen Antragsteller_innen nicht bessergestellt werden als andere Studierende.

Die menschenrechtliche Grundlage für die Gewährung von Nachteilsausgleichen wird durch die UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck gebracht, die Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert hat.

Gesetzlich konkretisiert sich dieser Anspruch u.a. im § 64 Abs. 2 und Abs. 2a Hochschulgesetz NRW. Hier heißt es:

Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

- den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module (§ 64 Abs. 2 Nr. 2);
- nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind (§ 64 Abs. 2 Nr. 5);
- nachteilsausgleichende Regelungen können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken (§ 64 Abs. 2a).

In Bezug auf Prüfungen hat die katho das Instrument des Nachteilsausgleichs in der Prüfungsordnung in § 19 Abs. 3 PO-AT aufgeführt.

Hier heißt es:

(3) Macht ein_e Studierende_r durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er_sie wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen.

4. WER KANN NACHTEILSAUSGLEICHE BEANTRAGEN?

Einen Antrag auf Nachteilsausgleich können Studierende mit einer länger andauernden oder einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung stellen, wenn sich beim Ablegen der Prüfungsleistung unter den üblichen Bedingungen Nachteile ergeben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen handelt. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich kann entstehen durch

- das Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung,
- den Nachweis, dass der/die hiervon betroffene Studierende nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form zu absolvieren.

Wichtig ist außerdem, dass der zu gewährende Nachteilsausgleich dem Prüfungszweck nicht zwingend entgegensteht. Die zu prüfende Leistung an sich (Prüfungszweck) darf nicht verändert werden; die Modalitäten der Prüfung (Prüfungsform) dagegen schon, sofern die zu prüfenden Kompetenzen mit der geänderten Prüfungsform auch überprüft werden können (vgl. Ennuschat 2019, 100 ff.).

Näheres hierzu ist auch in der Anlage „Prüfungsschema bei Anträgen auf Nachteilsausgleich durch den Prüfungsausschuss“ zu finden, die im Campusportal abrufbar oder bei den bzw. der Beauftragten für Inklusion einsehbar ist.

5. NACHTEILSAUSGLEICH BEI MODULPRÜFUNGEN

5.1 Wie erfolgt die Beantragung? Welche Nachweise sind nötig?

WIE IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

Bevor Studierende einen Antrag stellen, empfiehlt sich die Beratung durch die/den Inklusionsbeauftragte_n des Fachbereichs. Diese_r berät und unterstützt Studierende bei der Antragsstellung.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist mit Hilfe des Formblattes zu stellen, welches online im Campusportal zu finden ist.

Dem Antrag ist in Entsprechung zur Art der Beeinträchtigung ein fachärztlicher bzw. psychologisch psychotherapeutischer Nachweis beizufügen (Anlage 1), in dem konkrete medizinische Angaben und Empfehlungen zum Nachteilsausgleich gemacht werden.

Der Nachweis sollte nicht älter als ein Jahr sein. Er muss keine Diagnose enthalten. Es sollte aber für medizinische Laien verständlich dargestellt werden, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Erkrankung auf die Prüfungssituation auswirkt. Dazu können diejenigen, die den Nachweis ausstellen, weiterführende Beschreibungen beifügen.

In manchen Fällen kann es für Studierende schwierig sein, ein aktuelles Attest zu bekommen, insbesondere dann, wenn die Diagnose bereits im Kindesalter gestellt wird und nicht weiter behandlungsbedürftig ist.

Hier entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine ältere Bescheinigung ausreichend ist.

MUSS EINE SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGSERKLÄRUNG BEIGEFÜGT WERDEN?

Dem Antrag kann eine Schweigepflichtentbindungserklärung beigefügt werden (siehe Formular auf der Seite des zuständigen Prüfungsausschusses). Dies hat den Vorteil, dass das Prüfungsamt eventuelle Rückfragen direkt mit den entsprechenden Fachärzt_innen bzw. Psychotherapeut_innen abklären kann. Ob die Schweigepflichtentbindungserklärung dem Antrag auf Nachteilsausgleich beigefügt wird, entscheidet die_der Studierende. Diese Erklärung ist nicht zwingend erforderlich.

Falls keine Schweigepflichtentbindungserklärung beigefügt ist, wird sich das Prüfungsamt im Zweifel direkt an die_den Studierenden wenden, um weiterführende ärztliche Informationen einzuholen. Die Entscheidung über den Antrag kann sich in diesem Fall evtl. verzögern.

WANN MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Der Antrag soll in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem Ende der jeweiligen Prüfungsanmeldefrist beim Prüfungsamt durch die Studierenden eingereicht werden. Nur bei fristgerecht gestellten Anträgen, bei denen keine weiteren Klärungen notwendig sind, besteht ein Anspruch darauf, dass der_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mindestens drei Tage vor Ablauf der entsprechenden Prüfungsanmeldefrist seine Entscheidung über den Antrag mitteilt. Dies ist wichtig, um zu gewährleisten, dass im Falle eines abgelehnten Antrags noch ein Rücktritt von der Prüfung möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag jedoch auch noch nach dieser Frist gestellt werden. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn eine Studierende bzw. ein Studierender unerwartet einen Krankheitsschub hat oder die Beeinträchtigung erst kurzfristig diagnostiziert wurde.

WO MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Der Antrag ist immer an den_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu richten. Die Adresse befindet sich auf dem Antragsformular.

INHALT DES ANTRAGS: AUF DIE NACHWEISE KOMMT ES AN!

Die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen müssen durch geeignete Nachweise belegt werden. Dies erfolgt in der Regel durch den genannten fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Nachweis (Anlage 1).

Zusätzlich können evtl. folgende Nachweise beigefügt werden:

- Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe,
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes.

Darüber hinaus können die Studierenden ihren Antrag auf Nachteilsausgleich auf einem Beiblatt zusätzlich begründen.

5.2 Der Entscheidungsprozess

Über die Bewilligung eines gestellten Antrags auf Nachteilsausgleich entscheidet der_die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gem. § 16 Abs. 3 PO-AT der katho. Im Campusportal findet sich ein Prüfungsschema (vgl. Kap. 4), anhand dessen die eingereichten Anträge auf Nachteilsausgleich durch den_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses überprüft

werden. Dieses Prüfungsschema erhalten Studierende auch bei den bzw. der Beauftragten für Inklusion.

Fachärztliche Nachweise bzw. Nachweise von Psychotherapeut_innen haben den Charakter einer Empfehlung, d.h. sie sind nicht bindend, aber die Empfehlungen müssen geprüft werden. Schließlich gibt es wichtige Hinweise darüber, wie sich die Beeinträchtigung auswirkt, wie lange die Beeinträchtigung voraussichtlich besteht und welche Maßnahmen den Nachteil ausgleichen können.

Geprüft wird in einem zweiten Schritt durch Einbeziehung des_der zuständigen Modulbeauftragten, ob die empfohlenen nachteilsausgleichenden Regelungen den Zweck der zu prüfenden Leistung berühren (vgl. Kap. 4).

Ferner wird geprüft, ob der Nachteilsausgleich unbefristet für die Dauer des Studiums oder mit einer zeitlichen Befristung ausgesprochen werden soll und für welche Prüfungsformen er bewilligt wird. Hier orientiert sich der_die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses in der Regel an den Empfehlungen in der Stellungnahme.

Falls mehrere gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht kommen, entscheidet der_die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßen Ermessen über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung.

5.3 Der Bescheid

Der Bescheid über den Antrag auf Nachteilsausgleich wird der_dem Studierenden per Brief und E-Mail bis spätestens drei Tage vor Ablauf der entsprechenden Prüfungsanmeldefrist zugestellt. Ist der Antrag aus den oben genannten besonderen Gründen nach Ablauf der Anmeldefrist gestellt, bemüht sich der_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihn dennoch rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

Der Bescheid enthält folgende Informationen:

- Die nachteilsausgleichenden Maßnahmen werden explizit aufgeführt, damit die Studierenden Handlungssicherheit haben.
- Einen Hinweis, dass das Prüfungsamt die Prüfer_innen über Art und Umfang der gewährten nachteilsausgleichenden Maßnahmen informiert.
- Falls der ärztlichen bzw. psychologisch-psychotherapeutischen Empfehlung zum Nachteilsausgleich nur teilweise entsprochen werden kann oder der Antrag abgelehnt wird, wird dies begründet.
- Weiterhin wird angegeben, für welchen Zeitraum der Bescheid gültig ist.
- Sofern der Nachteilsausgleich unbefristet gewährt wird und eine erhebliche Besserung des Gesundheitszustandes im Bereich des Möglichen liegt, können die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass sie dazu verpflichtet sind, eine solche Änderung ihres Gesundheitszustandes anzuzeigen.
- In dem Bescheid dürfen Diagnosen – sofern überhaupt bekannt – nicht genannt werden, damit der Datenschutz und das Persönlichkeitsrecht gewahrt bleiben.

6. BEISPIELE FÜR EINEN NACHTEILSAUSGLEICH²

- Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten
- Verlängerung der Prüfungszeit um tatsächlich anfallende Pausen
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Verlängerung von Fristen für Haus- und Abschlussarbeiten
- Änderung der Prüfungsform
- Modifikation praktischer Prüfungen
- Aufteilen von Studienleistungen in Einzelabschnitte
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen
- Nichtberücksichtigung von Rechtschreibfehlern in Klausuren
- Einfluss der Studierenden auf Termin, Ort, Sitzplatz oder Aufsicht
- Verschieben von Prüfungsterminen
- Nichtberücksichtigung von behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten
- ...

7. BERATUNGSANGEBOTE UND NÜTZLICHE LINKS

7.1 Beratungen der Beauftragten für Inklusion

ABTEILUNG MÜNSTER

Prof'in Dr'in Ursula Böing, Beauftragte für Inklusion und für die Belange von Studierenden mit Behinderung und gesundheitlicher Beeinträchtigung der katho, Abt. Münster, Fachbereich Sozialwesen, Piusallee 89, Raum 222

E-Mail: u.boeing@katho-nrw.de

Tel.: +49 251 41767-84

ABTEILUNG KÖLN

Fachbereich Sozialwesen:

Prof'in Dr'in Karolin Kappler, Beauftragte für Inklusion und für die Belange von Studierenden mit Behinderung und gesundheitlicher Beeinträchtigung der katho, Abt. Köln, Fachbereich Sozialwesen, Wörthstr. 10, Raum 312B

E-Mail: k.kappler@katho-nrw.de

Tel.: +49 221 7757-285

² vgl. Deutsches Studentenwerk e.V., online unter:

<https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-bei-pruefungen-und-leistungsnachweisen>
[27.02.2021]

Fachbereich Gesundheitswesen

Dr'in Dorothee Lebeda, Lehrkraft für besondere Aufgaben, Beauftragte für Inklusion und für die Belange von Studierenden mit Behinderung und gesundheitlicher Beeinträchtigung der katho, Abt. Köln, Fachbereich Gesundheitswesen, Wörthstr. 10, Raum 434

E-Mail: d.lebeda@katho-nrw.de

Tel: +49 221 7757-416

ABTEILUNG PADERBORN

Fachbereich Sozialwesen

Prof. Dr. Klaus Bendel, Beauftragter für Inklusion und für die Belange von Studierenden mit Behinderung und gesundheitlicher Beeinträchtigung der katho, Abt. Paderborn, Fachbereich Sozialwesen, Leostr. 19, Raum 422

E-Mail: k.bendel@katho-nrw.de

Tel. +49 5251 1225-42

Fachbereich Theologie

Prof. Dr. Ulrich Feeser-Lichterfeld, Beauftragter für Inklusion und für die Belange von Studierenden mit Behinderung und gesundheitlicher Beeinträchtigung der katho, Abt. Paderborn, Fachbereich Sozialwesen, Leostr. 19, Raum 420

E-Mail: u.feeser-lichterfeld@katho-nrw.de

Tel. 49 5251 1225-30

ABTEILUNG AACHEN

Prof'in Dr'in Martina Schäfer, Beauftragte für Inklusion und für die Belange von Studierenden mit Behinderung und gesundheitlicher Beeinträchtigung der katho, Abt. Aachen, Fachbereich Sozialwesen, Robert-Schumann-Str. 25, Raum 42

E-Mail: m.schaefer@katho-nrw.de

Tel. +49 241 60003-42

7.2 Nützliche Links und Quellen

Deutsches Studentenwerk e.V.,

<https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise#Beantragung> [27.02.2021]

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung [IBS]:

<https://www.studentenwerke.de/de/content/die-ibs-stellt-sich-vor> [27.02.2021]

Ennuschat, J. (2019): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen - prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule. Rechtsgutachten. Herausgeber: Deutsches Studentenwerk. Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS). Berlin. Online unter: https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019-10-14_gutachten-nachteilsausgleiche-ennuschat-2019.pdf. [27.02.2021]

Ennuschat, J. (2020): Das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) und seine Bedeutung für Nachteilsausgleiche in Prüfungen. In: ZBS 4/2020, 104-107. Online unter: <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-a8-2021/> [27.02.2021]

Poskowski, Jonas; Heißenberg, Sonja; Zaussinger; Sarah, Brenner, Julia (2018): beeinträchtigt studieren – best2 Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/17. Herausgegeben vom Deutschen Studentenwerk. Köllen Druck + Verlag GmbH, Berlin.

Online unter:

https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/beeintraechtigt_studieren_2016_barrierefrei.pdf. [27.02.2021]